

STADT TROISDORF

Bebauungsplan T 31

13. Änderung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

SAHLE WOHNEN GmbH & Co. KG

Bismarckstraße 34

48268 Greven

Dezember 2021



STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Begründung

Bebauungsplan T31, 13. Änderung

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung:

B. Sc. Josephin Brückner

B. Sc. Verena Schüller

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
2.1.1	Köln-Bonner Rheinebene	3
2.1.2	Sieg-Agger-Niederung.....	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	5
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	8
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	9
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	11
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	15
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	15
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	23
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	26
8.1	Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG	26
8.2	Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz	27
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	27
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	28
	QUELLEN	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung (rot umrandet) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN)	2
Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung in der Stadt Troisdorf (H + B STADTPLANUNG, Stand 17.08.2021). Unmaßstäbliche Darstellung.....	5
Abbildung 3: Plangebiet des Bebauungsplans am 08.12.2021	10
Abbildung 4: Heckenstruktur entlang des Zauns im westlichen Planbereich am 08.12.2021	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	7
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten.....	13

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Troisdorf plant die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. T 31 in Troisdorf, Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte, um auf einer Fläche von rund 2.700 m² eine wohnbauliche Nutzung in Form eines Mehrfamilienbaukomplexes zu entwickeln. Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs geleistet.

Geplant ist, mit der Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines freistehenden Mehrfamilienhauses mit rund 30 Wohneinheiten für SeniorInnen zu schaffen. Der Baukomplex soll die benachbarte Baustruktur aufgreifen und sich so optisch in die umliegende Bebauung einfügen. Im Rahmen des Vorhabens wird der geplante Wohnbau mit drei Vollgeschossen und einem Nicht-Vollgeschoss mit begrüntem Flachdach festgesetzt, sodass er sich harmonisch in das umgebende Städtekonzept einfügt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilanderfassungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung umfasst rund 2.700 m² und liegt im zentralen Stadtbereich von Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) im Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Wohnbebauung östlich der Nahestraße, im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Mendener Straße, im Westen durch die in das Plangebiet eingeschlossene Bonnhoefferstraße und im Süden durch ein Doppelhaus und einen Garagenhof entlang der Straße „Im Grotten“ begrenzt (Abb. 1).



Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung (rot umrandet)
(BEZIRKSREGIERUNG KÖLN)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene (mit linksrheinischen Lössterrassenplatten)“ (NRW 551) und der Untereinheit „Sieg-Agger-Niederung“ (NRW 551.01) zuzuordnen.

2.1.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene erstreckt sich über die rechtsrheinische und linksrheinische Niederterrasse bis zum Rhein sowie linksrheinische Lössplatten der Mittelterrassen. Die Niederterrassen bestehen aus mit bis zu zwei Metern mächtigen Hochflutlehm bedeckten Schottern und Sanden. Die klimatische Begünstigung der Ebene aufgrund der Leelage zum westlich gelegenen Schiefergebirge nimmt in südliche und westliche Richtung zu. (BLR 1978)

2.1.2 Sieg-Agger-Niederung

Die Sieg-Agger-Niederung ist durch eine Auenlandschaft der mäandrierenden Sieg und Agger mit Resten von Inselterrassen charakterisiert, im unteren Siegbereich durch eine Bruchwaldlandschaft. Deiche sorgen für den ausreichenden Schutz der angrenzenden Nutzflächen, wenn es bei Hochwasser zu einer Überschwemmung von großen Bereichen der Aue kommt. Die Ortschaften befinden sich entlang der Kanten angrenzender Niederterrassen. Die Landschaft ist zusätzlich durch bis zu 118 m hohe basaltische Vulkankegel charakterisiert. (BLR 1978)

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Troisdorf weist den Planbereich als „Wohnbaufläche“ aus.

Der rechtskräftige **Bebauungsplan T 31** (9. Änderung) weist das Gebiet als eine private Grünfläche mit einer Zweckbestimmung als „Spielplatz“ mit einer angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

In rund 800 m Entfernung südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete (Natura 2000) „Sieg“ (DE-5210-303) und „Siegau und Siegmündung“ (DE-5208-301), welche sich teilweise mit dem nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Siegau“ (SU-018) überschneiden. Daran angrenzend bzw. auch teilweise überschneidend sind die Landschaftsschutzgebiete „Sieg-/Aggerau“ (LSG-5109-0001) in

ca. 800 m Entfernung in südöstlicher Richtung und „Siegaue“ (LSG-5208-0017) in ca. 1.200 m Entfernung südwestlich des Plangebiets verortet.

Im Nordosten des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2.000 m, befindet sich das großflächige Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ (SU-003), welches sich zu großen Teilen mit dem Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401) bzw. FFH-Schutzgebiet (Natura 2000) „Wahner Heide“ (DE-5108-301) überschneidet.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 4.000 m zum Naturpark „Bergisches Land“ (NTP-002).

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Beschreibung des Vorhabens basiert auf der Vorlage der Stadt Troisdorf vom 03.05.2021 (STADT TROISDORF 2021) sowie auf dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung der Firma H + B Stadtplanung, Stand 17.08.2021 (H + B STADTPLANUNG 2021).

Innerhalb des Geltungsbereichs soll ein Mehrfamilienhaus mit der Festsetzung „Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf“ nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB auf eine derzeit durch Mietergärten genutzte Freifläche gebaut werden. Dabei soll der Charakter der angrenzenden, sich auf dem gleichen Grundstück befindlichen Mehrfamilienhäuser hinsichtlich Bebauungsstruktur, Ausrichtung und Optik für ein harmonisches Gesamterscheinungsbild aufgegriffen werden.

Hierfür wird die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan T31, 9. Änderung als private Grünfläche festgesetzte Fläche in ein allgemeines Wohngebiet überführt werden. In der geplanten 13. Änderung des Bebauungsplans wird das bauliche Maß mit einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 1,2 sowie drei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt werden. Die maximale Gebäudehöhe von 14 m entspricht der Gebäudehöhe der nördlich des Plangebietes befindlichen Mehrfamilienhäuser.

Die insgesamt rund 30 geplanten Wohneinheiten sind ausschließlich als seniorengerechte 1- und 2-Zimmer-Wohnungen geplant, um Seniorinnen und Senioren aus dem Stadtteil die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Leben in ihrem vertrauten Umfeld zu geben.

Die Hauseingänge des als 3- oder 4-spännig geplanten Gebäudes sowie die zugehörigen 15 Pkw-Stellplätze sollen im Norden des Baukomplexes entstehen. Nach Süden sollen sich Terrassen und Loggien orientieren (Abb. 2).

Verkehrerschließung

Das geplante Mehrfamilienhaus soll über den westlich des Plangebietes vorhandenen Stichweg der „Nahestraße“ erschlossen werden. Hierfür wird die derzeit als „öffentlicher Weg“ festgesetzte Fläche in die Nutzung „öffentliche Verkehrsfläche“ geändert.

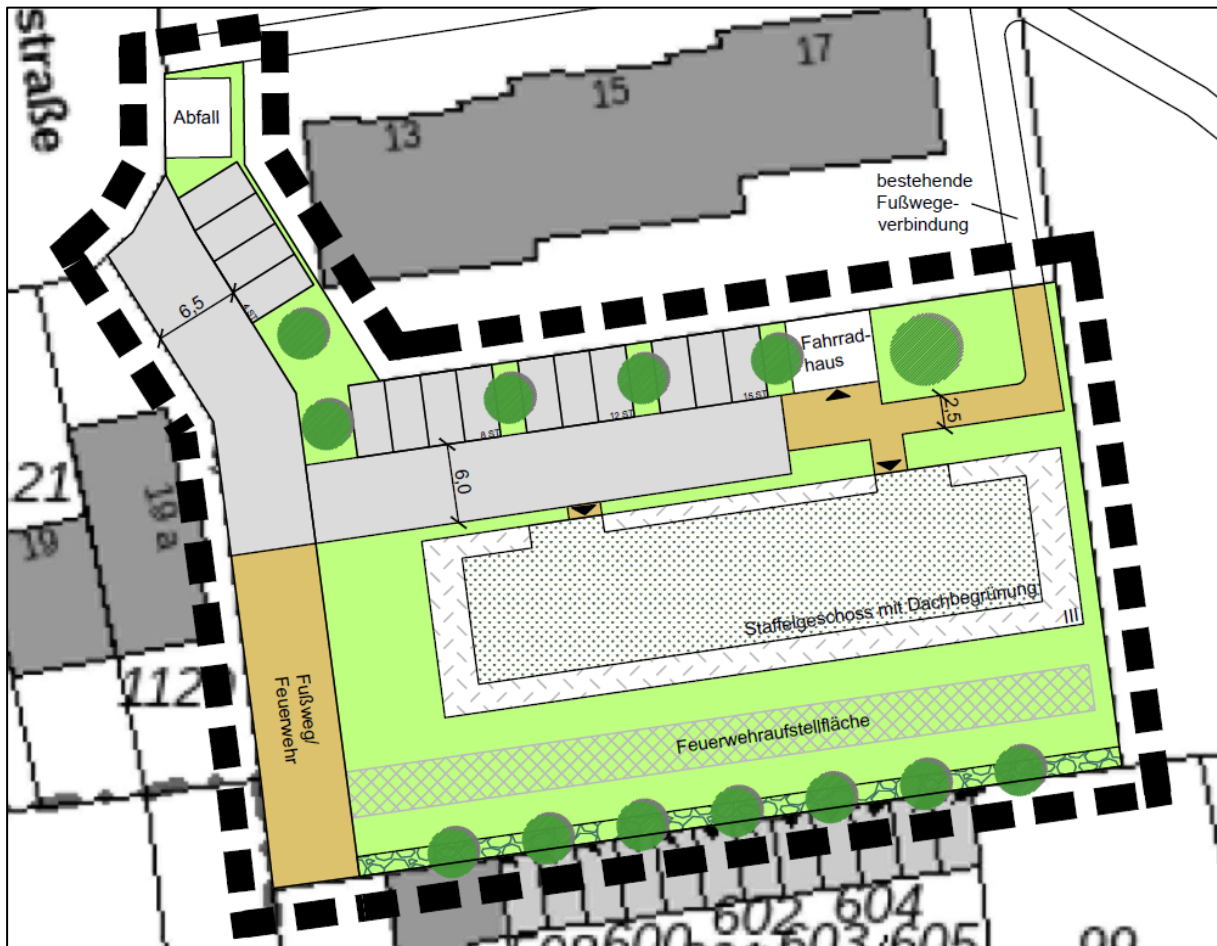


Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsplans T 31, 13. Änderung in der Stadt Troisdorf (H + B STADTPLANUNG, Stand 17.08.2021). Unmaßstäbliche Darstellung

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäu- gern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und -verkehr Beeinträchtigungen durch bau- bedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichte- missionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist beson- ders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientie- rungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zug- wege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zer- schnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Ver- kehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Ver- letzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf ver- schiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtli-

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

chen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffene Fläche hinsichtlich arten-

schutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 08.12.2021 wurde eine Begehung des Plangebietes zur Erfassung des Habitatpotenzials und der Lebensräume im Plangebiet durchgeführt, um potenzielle Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln.

Das Plangebiet stellt eine Fläche innerhalb eines innerstädtischen Wohngebiets dar, welche ehemals überwiegend in Form von Kleingärten genutzt worden ist. Aufgrund der umliegenden Wohnsiedlungen mit seinen direkt an das Plangebiet anschließenden Verkehrs- und Wegeflächen ist das gesamte Plangebiet geprägt von einem hohen anthropogenen Einfluss.

Das ca. 2.000 m² große Kleingartengebiet ist überwiegend durch Bracheflächen ohne oder mit geringfügiger, niedriger Vegetationsentwicklung charakterisiert. Zum Zeitpunkt der Begehung sind lediglich die Überreste der vergangenen Kleingartennutzung erkennbar, hierzu zählen zwei verlassene Gartenlauben sowie diverse Einzäunungen. Gehwegsteine, Betonplatten sowie Anpflanzungen von Zierpflanzen und weiteren Strauch- und Heckenstrukturen wurden bereits zu einem großen Teil entfernt. Vereinzelt sind noch standorttypische „Gartenpflanzen“ erkennbar, darunter Weinrebe (*Vitis vinifera*) und Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) sowie weitere nitrophile Arten (Abb. 3).

Im Plangebiet stehen diverse mittelalte Laubbäume, darunter sechs am südlichen Gebietsrand und zwei im zentralen Bereich. Vier weitere Gehölze bilden im Zusammenspiel mit diversen jungen Laubbäumen, Sträuchern sowie weiterer Vegetationsentwicklung einen Gehölzstreifen, welcher das Kleingartengebiet von der bestehenden Bebauung im Norden abgrenzt. Unter den Gehölzen sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gemeine Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) häufig vertretene Arten. Der Gehölzstreifen wird durch Sträucher von Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) ergänzt. Vereinzelt stocken Zypressengewächse (Cupressaceae) und Brombeersträucher (*Rubus fruticosus*) im Gebiet.



Abbildung 3: Plangebiet des Bebauungsplans am 08.12.2021

Im westlichen Teil befindet sich ein öffentlicher betonierter Weg, welcher durch einen hohen, stark bewachsenen Maschendrahtzaun von den Kleingärten abgegrenzt wird. Durch den Bewuchs des Zauns mit Laubbäumen, -sträuchern sowie rankenden Pflanzen, darunter Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), ist eine ausladende und dichte Hecke entstanden, welche eine Höhe von ca. 7 m und eine Länge von ca. 35 m besitzt. (Abb. 4)



Abbildung 4: Heckenstruktur entlang des Zauns im westlichen Planbereich am 08.12.2021

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der

vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5108-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Köln-Porz). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Brachen,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Horstbäume,
- Höhlenbäume,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Wechselkröte

Reptilien: Zauneidechse

Säugetiere: Abendsegler, Zwergfledermaus

Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Sturmmöwe, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wendehals, Wiesenpieper

Im Zuge der Geländebegehung am 08.12.2021 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Artname		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL U. HELBIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutverdacht
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Baumhöhlen vorhanden
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>					Brutverdacht, zwei Nes- ter vorhanden
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			Nahrungsgast
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					Brutverdacht, Nester vor- handen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					Brutverdacht
Schwanz- meise	<i>Aegithalos cau- datus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester vorhan- den
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					Brutverdacht
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		G			lediglich Nahrungsgast, da keine Baumhöhlen vorhanden
Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009; RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie; BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung						

Bei den 14 erfassten Vogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Hauszperlings und des Stars um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (Tab. 2).

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 14 Vogelarten sind 9 Arten als potenzielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz. Die übrigen 5 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um den Buntspecht, Haussperling, Kleiber, Schwanzmeise und Star, für die keine Nester registriert wurden bzw. für die keine potenziellen Höhlenhabitate vorhanden sind.

Im Fundortkataster für Tiere und Pflanzen des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 14.12.2021 Nachweise der folgenden planungsrelevanten Tierarten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben:

- Nachtigall (Datenerfassung: 01.01.2015, Entfernung: min. 800 m)
- Pirol (Datenerfassung: 01.01.2015, Entfernung: min. 1.000 m)
- Kuckuck (Datenerfassung: 19.05.2010, Entfernung: min. 950 m)

Das Habitatpotenzial der vom Vorhaben betroffenen Fläche ist im Allgemeinen mäßig ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bietet lediglich die im westlichen Bereich des Plangebietes befindliche hohe Zaunstruktur mit strauchartiger Vegetation sowie die Strauch- und Gehölzreihe im Norden und Süden des Plangebietes Brut- und Nistmöglichkeiten, welche aufgrund der starken Nutzung des Plangebietes einem hohen anthropogenen Einfluss unterliegen. Potenzielle Höhlenbäume kommen im Plangebiet nur bedingt vor. Die Gehölze im Süden des Plangebietes weisen zwar ansatzweise abgeplatzte Rinde, Astgabeln und Astlöcher auf, diese bleiben aufgrund ihrer geringen Größe von baumhöhlenbrütenden Vogelarten ungenutzt. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Es ist nicht auszuschließen, dass die ubiquitär verbreitete Zwergfledermaus oder andere Fledermausarten, wie der im Messtischblatt aufgeführte Große Abendsegler, Spalten und Hohlräume in und an den im Planungsgebiet befindlichen Gehölzen als Tagesquartier aufsucht. Aufgrund der überwiegend jungen bis mittelalten Altersklassen der im Plangebiet stockenden Gehölze sowie des Fehlens von großen hohlraumartigen Habitatstrukturen innerhalb der Gehölze sind sowohl Winterquartiere als auch Wochenstuben innerhalb der Gehölze im Plangebiet auszuschließen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind weitere Vorkommen nicht zu erwarten.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden in einem Komplex mit für die Fortpflanzung geeigneten stehenden Gewässern zusammen.

Sommerlebensräume werden in Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien Bereichen und Ruderalflächen, Bahndämmen, Schuttplätzen, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Deichen, Gärten, Friedhöfen und Obstplantagen aufgesucht (BAST & WACHLIN 2004). In Nordrhein-Westfalen nutzt die Art vorzugsweise Abgrabungen, Gewerbe- und Ruderalflächen (VENCES et al. 2011).

Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen.

Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

Die Wanderstrecken der Alttiere zwischen Sommer- und Winterlebensräumen liegen bei unter 1 km. Die meist durch die Jungtiere erfolgende Fernausbreitung der Art liegt bei max. 10 km.

Innerhalb des Plangebiets und in seinem Umfeld ist aufgrund des Fehlens von naturnahen Gewässern und des hohen anthropogenen Einflusses ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Wechselkröte ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestand-

teile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z. B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht.

Das Plangebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich der Stadt und ist von Verkehrsflächen sowie weiteren versiegelten Flächen umgeben, was eine Besiedlung des Plangebietes für die Zauneidechse stark einschränkt. Aufgrund der bis in den Sommer 2021 anhaltenden Kleingartennutzung mit überbauten Flächen und einem durch intensive Freizeitnutzung entstehenden hohen Störfaktor ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet auszuschließen.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Baumfalken kann sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Moorgebieten vor. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet ist mit seinem hohen anthropogen bedingten Störungsgrad sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Feldlerche im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen,

biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen, des hohen anthropogenen Einflusses ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Feldschwirls im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen, der Lage im städtischen Innenbereich und des hohen anthropogenen Einflusses ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Feldsperlings im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ehemals häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Gartenrotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, lichte bzw. aufgelockerte Altholzbestände, Waldränder, Streuobstbestände, Grünländer mit Kopfweidenreihen sowie Gärten, Parks und Friedhöfe. Das Fortpflanzungshabitat wird in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, aufgesucht. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch einen relativ hohen Anteil an schütterer Vegetation und frisch gemähtem Grünland während der Jungenaufzucht aus. Aufgrund der fehlenden Höhlenstrukturen ist das Vorkommen eines Fortpflanzungshabitats des Gartenrotschwanzes im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate sind durch den geplanten Eingriff aber nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Grauspechtes im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitate sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit der Heidelerche im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen sowie des fehlens von Baumhöhlen und der innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Aufgrund des Mangels an benötigten Strukturen zur Nahrungsaufnahme, der innerstädtischen Lage des Plangebietes sowie eines nur geringfügigen Vorkommens an Wirtsvögeln ist ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften

mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage sowie des Fehlens an Horsten im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden. Derartige Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Mittelspechts im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund der städtischen Lage des Plangebietes mit seinem hohen anthropogenen Einfluss und den damit einhergehenden Störfaktoren, wie zum Beispiel freilaufenden Hunden und Katzen, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Nachtigall im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurf Flächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit

kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Neuntöters im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Lebensräume mit relativ hohem Feuchtigkeitsgrad sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen des Pirols im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschnalze** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschnalze vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschnalze ist aufgrund des Mangels an durchgehend geöffneten Gebäuden im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Brutvorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Rebhuhns im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Ein Brutvorkommen des Schwarzkehlchens im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage sowie des Mangels an benötigter Habitatausstattung sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Derartige Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Schwarzspechtes im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stochebfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Aufgrund des Mangels an essenziellen Strukturen ist ein Brutvorkommen des Stares im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden (siehe Sichtung eines Starentrupps während der Begehung). Essenzielle Nahrungshabitate sind durch den geplanten Eingriff aber nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die in Kolonien mit anderen Wasservögeln brütende **Sturmmöwe** benötigt Stillgewässer entlang großer Flussläufe als Fortpflanzungshabitat. Die Art präferiert störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern. Das Nest wird in vegetationsarmen Bereichen mit freier Rundumsicht angelegt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf umliegenden Grünlandflächen. Aufgrund des Mangels an derartigen Lebensräumen ist ein Vorkommen der Sturmmöwe im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsch, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Acker-

flächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit der Turteltaube können somit ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Die innerstädtische Lage und die defizitäre Strukturausbildung im Plangebiet lassen ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter, stocheffähiger Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wendehals** besiedelte ursprünglich reich strukturierte Kulturlandschaften, vor allem alte Obstwiesen und strukturreiche Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Das heute genutzte Sekundärhabitat liegt ausschließlich in halboffenen Heidegebieten und auf Magerrasenflächen mit lückigen Baumbeständen. Seinen Nistplatz findet die Art in Specht- und Baumhöhlen. Anders als andere Spechte sucht der Wendehals am Boden

nach Nahrung. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Wendehalses ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen für den Wendehals sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit des Wiesenpiepers sind demnach ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der vorangegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebiets schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Das anthropogen geprägte und sich in zentraler Stadtlage befindliche Plangebiet mit mäßig vorhandenen Hecken- und Strauchstrukturen und Gehölzen birgt generell mittelmäßige Habitatqualitäten in sich.

Zwar weisen wenige der Gehölze im Plangebiet ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel Astlöcher, faulende Astgabeln und abgeplatzte Rinde auf, diese bleiben aufgrund der im aktuellen Zustand zu geringen Größe sowie des starken anthropogenen Einflusses und der intensiven Nutzung des Plangebietes von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ungenutzt.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der zentralstädtischen Lage erfüllt das Plangebiet für alle planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und eine samentragende Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist

die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Ein Vorkommen des Bluthänflings sowie des Girlitzes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Flächen besitzen aufgrund der vegetativen Ausstattung eine potenzielle Eignung für diese Arten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Freiflächenstrukturen vollständig neugestaltet, wobei sich der Umfang an Freiflächen zugunsten der Bebauung reduziert. Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind jedoch alle Gehölze betroffen, die potenziell vom Bluthänfling und vom Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten beider Arten vermieden. Die Individuen beider Arten befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich aber keine Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling und den Girlitz mehr zur Verfügung. Da in den umliegenden Garten- und Parkflächen noch gleichwertige Lebensräume verbleiben und die beiden Arten in jedem Jahr ein neues Nest anlegen, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer mindestens 30 m² großen Heckenstruktur (siehe Kap. 8.2) geschaffen werden. Der Girlitz bevorzugt zwar Nadelgehölze für den Nestbau, mit der Anpflanzung einer Heckenstruktur (Dornsträucher, siehe Kap. 8.2) im Geltungsbereich stehen aber auch nach Umsetzung des Vorhabens Brutmöglichkeiten für den Girlitz zur Verfügung (im Rheinland lagen 10 % von 114 untersuchten Neststandorten in Dornsträuchern (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991)).

Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 8) für die Arten Girlitz und Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich

von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden als Sommerquartiere und Wochenstuben werden auch Nistkästen besiedelt. Einzelne Tiere nehmen teilweise auch abstehende Baumrinde als Tagesquartier an. Die jungen bis mittelalten Gehölze des Plangebietes bieten diesbezüglich jedoch maximal minderwertige Quartiere, gleichwertige potenzielle Tagesquartiere unter Baumrinden sind zahlreich in der Umgebung zu finden. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z. B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen. Die vorhandenen alten Gartenlauben weisen eine marode und stark baufällige Substanz auf. Darin sind keine frost- und zugluftfreien Bereiche vorhanden, welche als Winterquartiere genutzt werden könnten. Da infolge des Vorhabens kein weiterer Gebäudeabriss stattfindet, ist eine Betroffenheit von Winter- und Wochenstubenquartieren infolge des Vorhabens ausgeschlossen.

Für die ubiquitär verbreitete Zwergfledermaus besitzen die Freiflächen des Plangebietes eine Eignung als Nahrungshabitat von minderwertiger Qualität. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats geht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht hervor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen einen höheren Anteil an versiegelten Flächen als im Status quo zu. Die Zwergfledermaus kann Teile des Plangebietes auch nach der Umsetzung der Planung weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Im Umfeld künstlicher Lichtquellen (Straßen- und Wegebeleuchtung, Fassadenbeleuchtung) herrscht ein gutes Angebot an Insekten und bietet somit ideale Jagdbedingungen für die an anthropogene Strukturen angepasste Art.

Der **Große Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige, dickwandige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Zwar weisen die innerhalb des Plangebiets stockenden jungen bis mittelalten Gehölze Strukturen wie Astlöcher auf, aufgrund der geringen Stammdurchmesser ist jedoch keine ausreichende Frostfestigkeit für potenzielle Winterquartiere gegeben. Darüber hinaus sind Baumhöhlen entsprechender Größe nicht vorhanden. Winter- sowie Wochenstubenquartiere des

Abendseglers sind somit an den vorhandenen Gehölzstrukturen auszuschließen. Da kein Abriss von Gebäuden oder weiteren Bauwerken erfolgt, wird es zu keiner weiteren Beeinträchtigung von Winterquartieren kommen. Möglicherweise können kleinere Spalten und Hohlräume in und an den im Planungsgebiet befindlichen Gehölzen als Tagesquartier genutzt werden. Beleuchtete Flächen des angrenzenden Siedlungsbereichs bleiben weiterhin erhalten. Weitere präferierten Nahrungshabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Betroffenheit des Großen Abendseglers ist infolge des Vorhabens ausgeschlossen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 8) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

8.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen, sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten (Bluthänfling und Girlitz) sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Die potenziell vorkommenden Stand- und Strichvogelarten weisen während dieses Zeitraums keine Bindung an spezifische Habitatstrukturen vor; die Rodung der Gehölze hätte somit keine signifikanten Auswirkungen auf jene Arten. Die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler suchen als Winterquartier frost- und zugluftfreie Bereiche innerhalb oder an Gebäuden, Felsen, Brücken oder in großräumigen und dickwandigen Baumhöhlen auf, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind (DIETZ et al 2016).

Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung, Rodung und Umsetzung

des Bebauungsplans sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

8.2 Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz

Für den Bluthänfling und den Girlitz ist eine freiwachsende Hecke aus vorzugsweise bedornten Heckensträuchern auf mindestens 30 m² zu entwickeln. Es kommen folgende Arten in Betracht: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schneeball (*Viburnum opulus*, *Viburnum lantana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Für die Pflanzung der freiwachsenden Hecke sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 3xv, oB, 125-150 cm) heranzuziehen. Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, um so den für den Nestbau notwendigen schützenden Dichtstand zu gewährleisten.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns und des Ersatzes des potenziellen Lebensraumes schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Umsetzung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. T 31 der Stadt Troisdorf ergeben sich bei Anwendung der in den Kapiteln 8 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. Die Umsetzung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. T 31 ist artenschutzrechtlich zulässig.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Troisdorf plant die 13. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. T 31 auf einer Fläche von rund 2.500 m², um eine wohnbauliche Nutzung in Form eines Mehrfamilienbaukomplexes zu entwickeln. Entstehen soll ein freistehendes Mehrfamilienhaus mit rund 30 Wohneinheiten für SeniorInnen, welches sich optisch in die umliegende Bebauung sowie in das umgebende Städtekonzept einfügt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzungsänderung geschaffen werden.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans war eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Arten Bluthänfling und Girlitz sowie weitere ausgewählte Allerweltsarten können in den Gehölzen des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG muss deshalb der Baubeginn sowie die Gehölzrodungen in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Um den Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Arten Bluthänfling und Girlitz langfristig auszugleichen, müssen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer Heckenstruktur (s. Kap. 8) geschaffen werden.

Durch die Umsetzung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. T 31 der Stadt Troisdorf ergeben sich bei Anwendung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Meckenheim, im Dezember 2021

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BAST, H.D. & V. WACHLIN (2004): Bufo viridis (LAURENTI, 1768) - Wechselkröte. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bufo_viridis.pdf. Abruf 15.12.2021
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J. a: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 15.12.2021
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- DIETZ, C.; NILL, D. u. VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika. Frankch-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Vogel-zug-Verlag im Humanitas Buchverlag, 1987, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden / Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 27.10.2021
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT TROISDORF 2021: Vorlage zum Bebauungsplan Nr. T31, 13. Änderung, Stand: 03.05.2021, Troisdorf
- H + B STADTPLANUNG 2021: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan T 31, 13. Änderung. Stand: 17.08.2021, Köln
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011): Wechselkröte – Bufo viridis. – In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1. S. 667 – 688.